

Geänderte vollständige Satzung vom 13.03.2017

KUNO e.V.

-Kulturlandschaft nachhaltig organisieren-

(Amtsbereiche Kropp – Stapelholm, Nordsee-Treene, Hohner Harde, Fockbek, Ahrensharde, Haddeby und Kirchspielslandgemeinden Eider)

I. Ziele des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: KUNO e.V. in Bergenhusen– Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist schwerpunktmäßig in der Eider-Treene-Sorge-Niederung tätig. Er betreut im Rahmen der Umsetzung der NATURA 2000-Richtlinie einen Teil des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge (DE 1622-493), vorrangig die privaten Grünlandflächen. Für die Naturschutzberatung landwirtschaftlicher Betriebe (§ 2 Pkt. 3d)) reicht die Gebietskulisse von Hollingstedt im Norden bis zum Nordostseekanal im Süden, sowie von Friedrichstadt im Westen bis Fockbek im Osten.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Umsetzung der sich aus NATURA 2000 ergebenden Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der

Freiwilligkeit, dabei enge Kooperation mit der Naturschutzstation Eider-Treene-Sorge,

- b) Erstellung und Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte zur Inwertsetzung des vorhandenen Naturraumpotentials in Zusammenarbeit mit der Eider-Treene-Sorge GmbH,
- c) Förderung der durch die nachhaltige Entwicklung entstehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, insbesondere der Landwirtschaft,
- d) Zusammenführung und Vernetzung unterschiedlicher Interessen hinsichtlich der genannten Zwecke (2b, 2c, 2d) bzw. Unterstützung der Naturschutzstation Eider-Treene-Sorge dabei.

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- a) Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume und ihrer Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Landnutzer und in Kooperation mit den Eigentümern, Fachbehörden und Interessensgruppen,
- b) die Schaffung, Erhaltung und ständige Entwicklung einer Infrastruktur für Erholung, Freizeit und Nutzung,
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinssatzung; insbesondere Durchführung von Exkursionen, auch für Schulklassen und Kindergärten.
- d) Naturschutzberatung landwirtschaftlicher Betriebe.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es diese Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft im Verein

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu dem Vereinszweck bekennen und bereit sind, den Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

2. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden und letztwillige Zuwendungen zu erbringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.

3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Als schädigende Handlung wird auch angesehen, wenn der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist.
 - a) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst

erreichbaren Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.

- c) Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Die Absätze a, b, c gelten nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Nicht-Zahlung allein ist als Ausschlussgrund ausreichend.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes gem. §§ 10 und 11 der Satzung,

3. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 14 der Satzung,
4. Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 17 Abs. 1 der Satzung,
5. Entscheidung nach § 17 Abs. 2 und 3 der Satzung,
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr im ersten Quartal durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Ladungsfrist gilt als eingehalten, wenn das Einladungsschreiben rechtzeitig an die letzte der Geschäftsführung mitgeteilte Anschrift der Mitglieder abgesandt wurde.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringende Anträge müssen dem/der Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von einem seiner/ihrer

Stellvertreter/innen im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied bei der Geschäftsführung binnen einer Woche nach Durchführung der Mitgliederversammlung einsehbar. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Sofern nicht binnen eines Monats nach Vorliegen bzw. Übersendung des Protokolls Widerspruch gegen die Niederschrift erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.

2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie 2 Beisitzern /Beisitzerinnen, darunter ein Mitglied des Eider-Treene-Verbandes. Die Naturschutzstation nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren 1. und 2. Stellvertreter/-in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Der Eider-Treene-Verband entsendet jeweils ein Vorstandsmitglied. Das entsandte Mitglied ist zu Beginn der Wahlzeit eines Vorstandes zu benennen. Eine Abwesenheitsvertretung ist möglich. Scheidet das entsandte Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied durch den Eider-Treene-Verband zu benennen.
4. Die verbleibenden 4 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen

gewählt. Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied im Verein sein und einen Wohnsitz in der unter §2Abs.1 genannten Gebietskulisse haben.

- a) Gruppe 1: 1 Sitz aus der Gruppe „örtliche Naturschutzvereine“
- b) Gruppe 2: 1 Sitz aus der Gruppe „Landwirtschaft“
- c) Gruppe 3: 1 Sitz aus der Gruppe „Ämter“
- d) Gruppe 4: 1 Sitz aus der Gruppe „Gemeinden“

5. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt, vorbehaltlich der Regelung in §11, vier Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet auch die Amtszeit des entsandten Mitgliedes. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandmitglied zu wählen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Erste Wahlzeit

In der Gruppe 2 und 4 beträgt die erste Wahlzeit zwei Jahre. Anschließend sind die Vorstandsmitglieder aus diesen Gruppen ebenfalls auf vier Jahre zu wählen.

§ 12

Verfahren zur Wahl des Vorstandes

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen. Die Gruppenzugehörigkeit ist für eine Wahl nicht zwingend erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber/innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die in einem gemeinsamen Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Liegt in der Höchstzahl bei mehr als zwei Bewerbern /Bewerberinnen Stimmengleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

§ 13

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 14

Der Vorsitz im Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin und den zweiten

Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin. Für die Wahl gelten § 8 Abs. 4 und 5 und § 11.

2. Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/sie hat auf die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.

§ 15

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder bestellt. Er/sie bleibt bis zu einer Abberufung im Amt. Für die Abberufung aus dem Amt ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
2. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende Geschäfte des Vereins sind grundsätzlich diejenigen Aufgaben, die häufig wiederkehren. Der Vorstand kann darüber hinaus in einem Aufgabenkatalog die laufenden Geschäfte des Vereins definieren, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fallen.
3. Der/die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, insbesondere soll er/sie die Vorbereitung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung leisten. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
4. Der/die Geschäftsführer/in kann hauptamtlich beschäftigt werden, wenn die Finanzierung seiner/ihrer Bezüge gesichert ist. Die

Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Modalitäten des Beschäftigungsverhältnisses festlegt. Der/die Geschäftsführer/in hat Anspruch auf Ersatz der Ausgaben.

5. Der/die Geschäftsführer/in kann bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vereins als deren Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB vom Vorstand befreit werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung kann mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung an die Ämter Kropp-Stapelholm, Nordsee-Treene, Hohner Harde, Fockbek, Arensharde, Haddeby und Kirchspielslandgemeinden Eider, die es unmittelbar und ausschließlich für naturschutzfachliche Zwecke zu verwenden haben.

(Protokollführerin)

(1. Vorsitzende)